

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung für den Planungsverband
Düren-Niederzier
vom 23.01.2012**

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und des § 205 Bau-gesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), jeweils in der zur Zeit der Beschlussfas-sung geltenden Fassung, haben die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren am 07.12.2011 und der Rat der Gemeinde Niederzier am 6.10.2011 und die Verbandsver-sammlung des Planungsverbandes am 05.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung für den Planungsverband Düren-Niederzier vom 27.04.1990 wird wie folgt geändert:

Einziger Paragraph

§ 11 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 11
Bekanntmachungen**

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, sind diese jeweils entsprechend den aktuellen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Düren und der Hauptsatzung der Gemeinde Niederzier zu vollziehen.

Unbedenklichkeit

Gemäß § 20 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) in der aktuellen Fas-sung erhebe ich gegen die vorstehende Änderungssatzung keine Bedenken.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband Düren-Niederzier wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Planungsverband Düren-Niederzier gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 23.01.2012

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Kommunalaufsicht -
10/4 – 15 12 01 06

(Wolfgang Spelthahn)